



Zahlreiche Steuern, staatlich veranlasste Umlagen und Abgaben sind Bestandteil der Strom- und Gaspreise. Die wichtigsten Begriffe finden Sie im Folgenden kurz erklärt.

▶ **Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)**

Mit Hilfe der EEG-Umlage werden die Kosten, welche die Förderung der erneuerbaren Stromerzeugung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verursacht, an die Endverbraucher weitergegeben. Mit dem EEG verpflichtet der Gesetzgeber die Netzbetreiber, Strom aus erneuerbaren Quellen von den Erzeugern abzunehmen. Für diesen Strom zahlen die Netzbetreiber gesetzlich festgelegte Mindestvergütungen (Subventionen). Die Höhe der EEG-Umlage, die auf alle Stromkunden umgelegt wird, ergibt sich als Differenz aus diesen Vergütungen und den erwarteten Strompreisen an der Börse

Entwicklung der EEG-Umlage seit Jahr 2010

| Jahr | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| ct/kWh | 3,723 | 6,500 | 6,765 | 6,405 | 6,792 | 6,880 | 6,354 | 6,170 | 6,240 | 5,277 | 3,592 | 3,530 | 2,047 |

Die EEG-Umlage wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Zum einen führt der zunehmende Ausbau der Erzeugungsanlagen von Erneuerbaren Energien dazu, dass das Stromangebot steigt und der Strompreis an der Börse sinkt. Damit steigt die Differenz zwischen dem tatsächlichen Strompreis und dem festgelegten, subventionierten Abnahmepreis, der Mindestvergütung für Erzeugungsanlagen von Erneuerbaren Energien.

Außerdem erhöht sich die von den Verbrauchern zu zahlende EEG-Umlage, wenn zunehmend mehr stromintensive Betriebe von der Zahlung der EEG-Umlage befreit werden. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist der Schutz der Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Betriebe, deren Abwanderung in Staaten mit niedrigerem Steueranteil auf den Energiepreis verhindert werden soll

▶ **Abgabe nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)**

Die Abgabe nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) oder Konzessionsabgabe erhalten Städte bzw. Gemeinden als Gegenleistung dafür, dass Netzbetreiber ihre Strom- und Erdgasleitungen in öffentlichen Verkehrswegen verlegen dürfen. Die Netzbetreiber wiederum stellen diese Kosten den Energieversorgungsunternehmen in Rechnung.

Die Konzessionsabgabe stellen die Netzbetreiber Mainova für jede von uns an Sie gelieferte Kilowattstunde in Rechnung. Höhe und Anwendungsbereich der Konzessionsabgabe werden in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt.

▶ **Stromsteuer**

Die Stromsteuer wurde im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform am 1. April 1999 in Deutschland als „Ökosteuern“ neu eingeführt. Derzeit beträgt die Höhe der Stromsteuer 2,05 ct/kWh.

Ein großer Teil des Stromsteueraufkommens fließt in den zusätzlichen Bundeszuschuss für die gesetzliche Rentenversicherung. Zudem soll die Stromsteuer einen Anreiz zur Energieeinsparung geben.

▶ **Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)**

Die Offshore-Netzumlage dient zur Deckung der Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Windkraft-Anlagen. Die Umlage dient darüber hinaus zur Deckung der Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.

▶ **Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)**

Das Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), stammt aus dem Jahr 2000. Mit der darin festgelegten KWK-Umlage soll die besonders umweltfreundliche Erzeugung von Strom in sogenannter Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden. Mit der Umlage werden beispielsweise staatliche Zuschüsse für Erhalt und Modernisierung von KWK-Anlagen finanziert.

Kraft-Wärme-Kopplung steigert die Energieeffizienz, weil KWK-Anlagen gleichzeitig Wärme und Elektrizität erzeugen. Der eingesetzte Brennstoff wird so effizienter ausgenutzt. Dank ihrer dadurch guten Umweltbilanz tragen sie dazu bei, das Ziel einer Verminderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland zu erreichen.

► **Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Grundsätzlich müssen Endverbraucher, die Strom aus dem Stromnetz beziehen, Netzentgelte bezahlen. Die Höhe richtet sich dabei zum einen nach der verbrauchten Strommenge. Zum anderen ist bei größeren Verbrauchern darüber hinaus die maximale Leistung entscheidend, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bezogen wird.

Große Stromabnehmer können sich auf Antrag von der Bundesnetzagentur bestätigen lassen, dass für Sie die Voraussetzungen zur Anwendung individueller (ermäßigter) Netzentgelte vorliegen. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf die Tatsache, dass sehr energieintensive Unternehmen die Netze nicht belasten, sondern durch ihre gleichmäßige, planbare Nutzung eine stabilisierende Wirkung haben

► **Umlage nach Abschaltbare-Lasten-Verordnung (AbLaV)**

Seit 1. Januar 2014 wird auf Strom eine Umlage nach §18 der „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)“ erhoben. Danach erhalten Unternehmen, die in Notfällen vom Stromnetz getrennt werden können, eine Ausgleichszahlung. Dies soll die Netzstabilität erhöhen.

► **Umsatzsteuer**

Da die Umsatzsteuer (umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer genannt) in Höhe von derzeit 19 % auf den Nettobetrag der Stromrechnung, der beispielsweise schon die Stromsteuer und andere Umlagen enthält, erhoben wird, kommt es hier zu einer Doppelbesteuerung von Strom. Denn so zahlen Sie auch Umsatzsteuer auf die Stromsteuer. Bei Erdgas tritt die Energiesteuer an die Stelle der Stromsteuer.

► **Energie- / Erdgassteuer**

Die Energiesteuer (umgangssprachlich auch Erdgassteuer genannt) ist eine Verbrauchssteuer auf Erdgas und Flüssiggas und ist im Energiesteuergesetz geregelt. Ihre Höhe beträgt 0,55 ct/kWh.

► **Bilanzierungsumlage**

Die Bilanzierungsumlage dient zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie. Die Umlagenhöhe wird jährlich zum 1.10. neu festgelegt und von den Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

► **Netzentgelte**

Der jeweilige Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt für den Transport und die Verteilung von Strom bzw. Erdgas. Die Höhe dieser Entgelte wird behördlich durch die Bundesnetzagentur oder die Landesaufsichtsbehörden festgelegt und kann sich je nach Region stark unterscheiden.

► **Messentgelte**

Der Messdienstleister oder Messstellenbetreiber erhebt für die Messung und Abrechnung des Energieverbrauchs Entgelte. Sofern der Kunde kein Unternehmen ausdrücklich gesondert mit der Messdienstleistung beauftragt, erfolgt diese aufgrund entsprechender Regelungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durch den sogenannten „grundzuständigen Messstellenbetreiber“. Dieser ist meist identisch mit dem Verteilnetzbetreiber, dem bereits vor der gesetzlichen Neuregelung diese Aufgabe zugeordnet war. Die Höhe der Messentgelte ist behördlich reguliert und im Falle der preislich gehobeneren, sog. „intelligenten Messsysteme“ (iMSys) gesetzlich begrenzt. Zum Einbau von iMSys sind die Messstellenbetreiber gemäß § 20 MsbG in den dort geregelten Fällen gesetzlich verpflichtet, auf Wunsch des Kunden oder Grundstückseigentümers oder Messstellenbetreibers können auch Verbrauchsstellen, bei denen keine gesetzliche Pflicht besteht, mit iMSys ausgestattet werden.

► **Kosten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz gilt seit 1. Januar 2021 und ist Teil der von der Bundesregierung geplanten Energie- und Klimawende.

Hierin wurde festgelegt, dass für den CO₂-Ausstoß von Kraft- und Brennstoffen (z. B. Öl, Benzin oder Erdgas) Emissionszertifikate erworben werden müssen. Die anfallenden Kosten für die Emissionszertifikate führen dazu, dass Brennstoffe (z. B. Erdgas) teurer werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen höheren Kosten sollen Anreize schaffen, mehr Energie zu sparen und den Ausstoß von klimaschädlichem Kohlendioxid (CO₂) zu senken. Die Höhe der Kosten ändert sich jährlich zum 01.01..